

Ergebnisniederschrift

über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (HFA/IX-010/2012)
des Landkreises Darmstadt-Dieburg

am 05.11.2012, 15:05 Uhr bis 17:10 Uhr,
Kreistagssitzungssaal,
Kreishaus Darmstadt, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt

Tagesordnung

TOP	Betreff
Öffentlicher Teil	
1.	Vorbereitung der Kreistagssitzung
1.1.	Prüfung des Jahresabschlusses 2012 Vorlage: 1066-2012/DaDi
1.2.	Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes "KiBiS" Vorlage: 1063-2012/DaDi
1.3.	Gebührensatzung für den vorbeugenden Gefahren- und Brandschutz im Landkreis Darmstadt-Dieburg Vorlage: 0240-2011/DaDi
1.4.	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger Vorlage: 1120-2012/DaDi
1.5.	Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg Vorlage: 1121-2012/DaDi
1.6.	Asylbewerber Antrag Die Linke Vorlage: 1129-2012/DaDi
1.7.	Konzeption für die Unterbringung und für die Verbesserung der Lebenssituation von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Landkreis Antrag SPD, Grüne Vorlage: 1138-2012/DaDi
1.8.	GEMA-Tarifreform Antrag FDP Vorlage: 1133-2012/DaDi

1.8.1.	GEMA-Tarifreform Änderungsantrag FW-PP Vorlage: 1181-2012/DaDi
2.	Kenntnisnahmen
2.1.	Darlehen des Hessischen Investitionsfonds Vorlage: 1042-2012/DaDi
2.2.	Prolongation eines variablen Darlehens ab dem 01.10.2012 (Da-Di-Werk) Vorlage: 1045-2012/DaDi
2.3.	Neuaufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 5.195.000,00 EUR für den Eigenbetrieb Kreiskliniken zum 01.08.2012 Vorlage: 1080-2012/DaDi
2.4.	Neuaufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 460.000,00 EUR für den Eigenbetrieb Kreiskliniken zum 01.10.2012 Vorlage: 1081-2012/DaDi
2.5.	2. Vierteljahresbericht des Eigenbetriebes Jugendheime "KiBiS" für 2012 Vorlage: 1019-2012/DaDi
2.6.	Entwicklung der Arbeitslosenzahlen (September 2012) Vorlage: 1106-2012/DaDi
2.7.	Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern Vorlage: 1113-2012/DaDi
2.8.	Erfahrungsbericht Sonderinvestitionsprogramm des Landes und Kommunales Investitionsprogramm des Bundes Vorlage: 1155-2012/DaDi
3.	Mitteilungen und Anfragen

Anwesende	
Fraktion der SPD	
Herr Rolf Geiger	bis TOP 3 (16:45 Uhr)
Herr Bürgermeister Karl Hartmann	
Herr Bürgermeister Hans-Dieter Karl	
Herr Hans-Joachim Larem	
Herr Bürgermeister Werner Schuchmann	
Frau Bürgermeisterin Christel Sprößler	
Fraktion der CDU	
Herr Peter Christ	
Herr Bürgermeister Carsten Helfmann	
Herr Reinhard Rupprecht	
Herr Sebastian Rouven Sehlbach	Vertreter für Abg. Köhler, Lutz
Frau Fraktionsvorsitzende Evelin Spyra	
Fraktion von Bündnis90/Die Grünen	
Herr Christian Flöter	
Herr Jochen Myrzik	
Herr Dr. Walter Sydow	
Fraktion der FDP	
Herr Fraktionsvorsitzender Klaus-Jürgen Hoffie	
Fraktion der FW-PP	
Herr Fraktionsvorsitzender Norbert Rucker	
Fraktion von Die Linke	
Herr Arno Grieger	Vertreter für Abg. Busch-Hübenbecker, Walter
Kreistagspräsidium	
Frau Angelika Dahms	ab TOP 3 (16:40 Uhr)
Herr Alexander Ludwig	
Herr Siegfried Sudra	
Frau Kreistagsvorsitzende Dagmar Wucherpfennig	
Kreisausschuss	
Herr Landrat Klaus Peter Schellhaas	
Frau Erste Kreisbeigeordnete Rosemarie Lück	
Herr Kreisbeigeordneter Christel Fleischmann	
Herr Kreisbeigeordneter Marco Hesser	bis TOP 3 (16:54 Uhr)
Frau Kreisbeigeordnete Doris Hofmann	bis TOP 3 (17:00 Uhr)
Herr Kreisbeigeordneter Rolf Meyer	
Herr Kreisbeigeordneter Tilman Schmieder-Harth	
Frau Kreisbeigeordnete Marianne Streicher-Eickhoff	
Frau Kreisbeigeordnete Karin Voigt	bis TOP 3 (16:45 Uhr)
beratende Mitglieder	
Herr George Bal	
Verwaltung	
Herr Uwe Gärtner	
Herr Frank Horneff	
Herr Michael Hutterer	
Herr Thomas Koch	

Anwesende
Herr Rainer Leiß
Frau Martina Löffler
Frau Nicole Mally

Abwesende
Fraktion der CDU
Herr Lutz Köhler
Fraktion von Die Linke
Herr Fraktionsvorsitzender Walter Busch-Hübenbecker

Vorsitzender Myrzik stellt fest:

1. Die Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ist form- und fristgerecht ergangen.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss ist beschlussfähig.
3. **Vorsitzender Myrzik** verweist auf die aktualisierte Tagesordnung. Änderungswünsche dazu werden nicht erhoben.
4. Einwände gegen die Ergebnisniederschrift der 9. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurden nicht erhoben.
5. Schriftführerin ist Nicole Mally.

Protokoll
des öffentlichen Teils

Beschluss zu TOP 1.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: **Vorbereitung der Kreistagssitzung**

Beschluss:

Beschluss zu TOP 1.1.

Vorlage-Nr.: 1066-2012/DaDi

Aktenzeichen: 031-002

Betreff: **Prüfung des Jahresabschlusses 2012**

Beschluss: **ungeändert beschlossen**

Beschlussvorschlag:

Die HRB Treuhand GmbH, Neu-Isenburg, wird gemäß § 5 Satz 2 Ziffer 13 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 EigBGes zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes „KiBiS“ bestellt.

Die erforderlichen Mittel stehen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig
 Zustimmung (Ja):
 Ablehnung (Nein):
 Enthaltung:

Detailergebnis,
wenn zutreffend

	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grüne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CDU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FDP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FW-PP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Linke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fraktionslos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Befangen:

Beschluss zu TOP 1.2.

Vorlage-Nr.: 1063-2012/DaDi

Aktenzeichen: 031-006

Betreff: **Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes "KiBiS"**Beschluss: **ungeändert beschlossen****Beschlussvorschlag:**

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2013 wird festgestellt und dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Der Entwurf beinhaltet folgende Festsetzungen:

1. Erfolgs- und VermögensplanErfolgsplan

Gesamtbetrag Erträge	1.105.660 Euro
Gesamtbetrag Aufwendungen	1.044.180 Euro

Vermögensplan

Mittelherkunft	272.000 Euro
Mittelverwendung	272.000 Euro

2. Kreditermächtigung

Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird nicht vorgesehen.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen für Ausgaben des Vermögensplanes werden nicht vorgesehen.

4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000,00 Euro festgesetzt.

5. Stellenübersicht

Es gilt der mit dem Wirtschaftsplan 2013 beschlossene Stellenplan.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig
Zustimmung (Ja):
Ablehnung (Nein):
Enthaltung:

Detailergebnis, wenn zutreffend	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grüne	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CDU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FDP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
FW-PP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Linke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fraktionslos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Befangen:

Beschluss zu TOP 1.3.

Vorlage-Nr.: 0240-2011/DaDi

Aktenzeichen: 130-001

Betreff: **Gebührensatzung für den vorbeugenden Gefahren- und Brandschutz im Landkreis Darmstadt-Dieburg**

Beschluss: **ungeändert beschlossen**

Auf Anregung des **Abg. Helfmann** (CDU) gibt **Landrat Schellhaas** die als Anlage 1 zu dieser Niederschrift beigefügte Synopse, aus der die vorgenommenen Änderungen hervorgehen, zu Protokoll.

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung für den vorbeugenden Gefahren- und Brandschutz im Landkreis Darmstadt-Dieburg wird in der nachstehenden Fassung beschlossen.

**Gebührensatzung
für den vorbeugenden Gefahren- und Brandschutz
im Landkreis Darmstadt-Dieburg**

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen

- a) 5, § 16 und § 30, Ziffer 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I. S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786, 794)
- b) § 4, § 15, § 16 und § 18 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) vom 03.12.2010 (GVBl. I S. 502), in Verbindung mit der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSV) vom 28. 01. 2011 (GVBl. I S. 140).
- c) § 19 der Hessische Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigen-Verordnung - HPPVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 24. November 2010 (GVBl. I S. 484, 489)
- d) Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54),

hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am XX.XX.XXXX folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

1. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist gemäß § 16 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 03. 12. 2010 (GVBl. I S. 502) für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen im Sinne des § 15 des vorgenannten Gesetzes zuständig.
2. Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:

- 1) Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung.
 - 2) Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und Anordnung zur Mängelbeseitigung.
 - 3) Erstellung des Bescheides und Anordnung der Mängelbeseitigung.
 - 4) Zustellung des Bescheides an den Gebührenschuldner nach § 3 dieser Satzung.
3. Die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung umfasst:
- 1) Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen, sowie deren Prüfung und Genehmigung.
 - 2) Beratung bei der Auslegung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerwehrschießungen sowie bei der Löschwasserversorgung und den Feuerwehzufahrten, einschließlich deren Prüfung und Bescheinigung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren
4. Die Brandschutztechnische Unterweisung für Bürgerinnen und Bürger, Betriebe, Einrichtungen und Behörden, auch außerhalb des Landkreises.
5. Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften die Erhebung einer Gebühr oder Gebührenfreiheit vorsehen, dürfen Gebühren nach dieser Satzung für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.
6. Sieht diese Satzung für eine Amtshandlung eine Gebühr nicht vor, bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

1. Gefahrenverhütungsschau

Die Gebühr für eine Gefahrenverhütungsschau beträgt 133,00 EUR.

Mit der Gebühr sind die Aufwendungen für die unter § 1 Abs. 2, Ziffern 1 bis 4 genannten Tätigkeiten zur Vor- und Nachbereitung sowie die Begehung vor Ort mit einem Zeitaufwand von bis zu einer halben Stunde abgegolten. Jede weitere angefangene halbe Stunde wird mit 28,90 EUR berechnet.

Eine evtl. weitere erforderliche Gefahrenverhütungsschau bzw. Nachschau löst eine erneute Gebührenpflicht nach den vorgenannten Kriterien aus.

Gebühr beträgt je Objekt einschließlich der unter § 2 Abs. 2 genannten Gebühr höchstens EUR **2.500,00**.

2. Zusätzlich zum zeitlichen Aufwand gemäß § 2 Abs. 1 wird nach der Anlage der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (Gefahrenverhütungsschauverordnung - GVSVO) vom 28. Januar 2011 folgende Gebühr berechnet:

- 2.1. Sonderbauten nach § 2 Abs. 8 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46)

	Objekt	Zusatzgebühr
a	Hochhäuser nach § 2 Abs. 8 Nr. 1 und Nr. 2 HBO	200,00 EUR
b	Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2 000 m ² Brutto-Grundfläche haben	300,00 EUR
c	Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3 000 m ² Brutto-Grundfläche	200,00 EUR
d	Versammlungsstätten nach § 2 Abs. 8 Nr. 6 HBO	150,00 EUR
e	Krankenhäuser und sonstige Anlagen zur Unterbringung oder Pflege von Kindern sowie alten, kranken, behinderten oder aus anderen Gründen hilfsbedürftigen Personen ab 12 Plätze oder Betten	200,00 EUR
f	Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40 Plätzen	50,00 EUR
g 1	Gaststätten mit insgesamt mehr als 120 m ² Brutto-Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m ² Brutto-Grundfläche	40,00 EUR
g 2	Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Gastbetten	200,00 EUR
h	Schulen, Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen mit vergleichbarem Gefahrenpotenzial	200,00 EUR
i	Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug	200,00 EUR
j	Garagen mit mehr als 1 000 m ² Nutzfläche	300,00 EUR

2.2. Gewerbe- und Industriebetriebe

	Objekt	Zusatzgebühr
a	Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder zum Vertrieb von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen mit Ausnahme von Tankstellen (je angefangene 1.000m ² BGF des Gebäudes)	50,00 EUR
b	Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien (je angefangene 1.000m ² BGF des Gebäudes)	50,00 EUR
c	Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung mit jeweils mehr als 800 m ² Nutzfläche (je angefangene 1.000m ² BGF des Gebäudes)	50,00 EUR
d	Mühlenbetriebe	200,00 EUR
e	Hochregallager mit mehr als 7,50 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut) und Containerlager	100,00 EUR
f	Industriebauten nach der MIndBauRL mit mehr als 1 600 m ² Brutto-Grundfläche (je angefangene 1.000m ² BGF des Gebäudes)	50,00 EUR
g	Lagergebäude, Lagerplätze oder Kühllhäuser mit mehr als 1 600 m ² Brutto-Grundfläche (je angefangene 1.000m ² BGF des Gebäudes)	50,00 EUR

BGF Brutto-Grundfläche

2.3. Anlagen mit möglichen Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen

	Objekt	Zusatzgebühr
a	Abfallverbrennungsanlagen	200,00 EUR
b	Betriebe und Lager für Sekundärstoffe aus Kunststoff (Recycling) mit mehr als 200 m ³ Lagermenge (je angefangene 100m ³ Lagermenge)	20,00 EUR
c	Verwertungsbetriebe nach der Altfahrzeug V	50,00 EUR
d	Sonderabfall-Kleinmengen-Zwischenlager nach der Kleinmengen-	

	Verordnung	50,00 EUR
e	Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung (je Bereich)	100,00 EUR
f	Bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht über den Umgang mit radioaktiven Stoffen unterliegen, ab der Gefahrengruppe II nach der StrlSchV (je Strahler)	100,00 EUR
g	Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bis 4 nach dem GenTG oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppen 2 bis 4 nach der Bio-StoffV	200,00 EUR

2.4. Anlagen der Infrastruktur

	Objekt	Zusatzgebühr
a	Bauliche Anlagen der Elektrizitäts-, Gas- oder Wärmeversorgung, die der Versorgung von mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern dienen	200,00 EUR
b	Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1.000 m Länge	200,00 EUR
c	Unterirdische Verkehrsanlagen (je angefangene 1.000m ² BGF des Objektes)	50,00 EUR

BGF Brutto-Grundfläche

2.5. Sonstige Objekte

	Objekt	Zusatzgebühr
A	Unter Denkmalschutz stehende Gebäude von großer Ausdehnung oder besonderer Brandgefahr oder einmaligem Kulturwert	100,00 EUR
B	Messe- oder Ausstellungshallen, Museen, Galerien oder Bibliotheken mit mehr als 1 000 m ² Brutto-Grundfläche (je angefangene 1.000m ² BGF des Gebäudes)	50,00 EUR
C	Sammelunterkünfte und Behelfsbauten, die Wohnzwecken dienen	100,00 EUR
D	Landwirtschaftliche Betriebe mit nicht ausreichender Löschwasserversorgung (incl. einer Hydrantenmessung)	100,00 EUR

BGF Brutto-Grundfläche

2.6. Objekte, die in den Nr. 1 bis 5 nicht aufgeführt sind und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist.

	Objekt	Zusatzgebühr
a	Sonstige Objekte, die in Tabelle 1 bis 5 nicht aufgelistet sind (je angefangene 1.000m ² BGF des Gebäudes)	50,00 EUR
b 1	Gaststätten mit insgesamt weniger als 120 m ² Brutto-Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt weniger als 70 m ² Brutto-Grundfläche	keine
b 2	Beherbergungsbetriebe mit weniger als 30 Gastbetten	keine

BGF Brutto-Grundfläche

3. Sonstige Gebühren

- 3.1 Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen 150,00 EUR
- 3.2 Ermittlung der vorhandenen Löschwasserversorgung; je Hydrant 70,00 EUR

3.3	Brandschutzunterweisung pro Teilnehmer und pro angefangene Stunde (einschließlich An- und Abfahrt, mindestens 8 Teilnehmer)	10,00 EUR
3.4	Für die fachtechnische Beratung im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz bei Sonderbauten nach HBO § 2 (8) 1 - 18 außerhalb von Genehmigungsverfahren richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf, je angefangene ½ Stunde	30,00 EUR
3.5	Für die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung von brandschutztechnischen Bauteilen, Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen (Planprüfung) richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf, je angefangene ½ Stunde	30,00 EUR
3.6	Bescheinigung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren, Löschwasserversorgung auf dem Grundstück und den Feuerwehrbewegungsflächen einschließlich deren Prüfung Die Gebühr für die Bescheinigung setzt sich aus einer Grundgebühr und einem Stundensatz für die fachtechnische Prüfung zusammen. Der Stundensatz beträgt je angefangene ½ Stunde	30,00 EUR
	Grundgebühr	200,00 EUR

4. Auslagenersatz

Neben den Gebühren des § 2 und § 3 werden bare Auslagen, die bei den Amtshandlungen des § 1 entstehen, erhoben. Auslagen sind zu erstatten, auch wenn die Amtshandlungen gebührenfrei bleiben.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner ist die Eigentümerin und der Eigentümer, die Besitzerin und der Besitzer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter des der Gefahrenverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie der, der eine Gefahrenverhütungsschau beantragt. Mehrere Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
2. Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - 1) das Land,
 - 2) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, dies gilt nur, wenn die Summe aller Gebühren und Auslagen (§ 9 Hessisches Verwaltungskostengesetz) für eine Angelegenheit den Betrag von 500,00 EUR nicht übersteigt,
 - 3) anerkannte religiöse Einrichtungen.
3. Wird die Gefahrenverhütungsschau von einer Einrichtung nach § 3 Abs. 2 angefordert, sind die Verwaltungsgebühren nach § 2 zu entrichten.

§ 4

Kostenentscheidung, Fälligkeit und Stundung

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1. Die Gebühr wird von Amts wegen durch selbständigen Gebührenbescheid festgesetzt und wird mit dessen Zustellung fällig.
2. Die Gebührenschuld für die in § 2 Abs. 2 Nr. 3.1 aufgeführte Leistung entsteht mit der Aufschaltung oder Beendigung der Tätigkeit vor Ort.
3. Die Gebührenschuld für die in § 2 Abs. 2 Nr. 3.4 aufgeführte Leistung entsteht mit Beendigung der Beratungsleistung, sofern nicht 6 Monate nach dem ersten Beratungsgespräch der Antrag auf ein Baugenehmigungsverfahren eingereicht wird.
4. Die Gebührenschuld für die in § 2 Abs. 2 Nr. 3.2 und Nr. 3.3 und Nr. 3.5 aufgeführte Leistung entsteht mit Beendigung der Tätigkeit oder der Prüfung.
5. Die Gebührenschuld für die in § 2 Abs. 2 Nr. 3.6 aufgeführten Leistungen entsteht mit der Ausstellung der Bescheinigung.
6. Für Stundungen, Niederschlagungen oder den Erlass von Gebührenforderungen findet die Dienstanweisung über das Verfahren bei Veränderungen von Ansprüchen des Landkreises Darmstadt-Dieburg in ihrer gültigen Fassung Anwendung.
7. Die Beitreibung der Gebühr richtet sich nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der geltenden Fassung.

§ 5

Rechtsbehelf

Gegen die Gebührenerhebung stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung zu. Durch Einlegung eines Widerspruchs wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der Gebühr nicht aufgehoben (§ 80, Abs. 2, Nr. 1 VwGO).

§ 6

Inkrafttreten

1. Die Gebührensatzung tritt mit Ablauf des Tages der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die bisherige Gebührensatzung für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschauen im Landkreis Darmstadt-Dieburg vom 15. 12. 2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig
Zustimmung (Ja):
Ablehnung (Nein):
Enthaltung:

Detailergebnis, wenn zutreffend	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grüne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CDU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FDP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FW-PP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Linke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fraktionslos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Befangen:

Beschluss zu TOP 1.4.

Vorlage-Nr.: 1120-2012/DaDi

Aktenzeichen: 012-002

Betreff: **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger**

Beschluss: **ohne Beschlussempfehlung**

Kreistagsvorsitzende Wucherpennig berichtet, dass von Seiten der Fraktion der SPD und von der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen noch Anregungen bezüglich der Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und zur Geschäftsordnung für den Kreistag eingegangen sind und schlägt hinsichtlich der Verfahrensweise vor, diese in der Sitzung des Kreistagspräsidiums zu besprechen und den Fraktionen sodann die aus der Beratung resultierenden Fassung vorzulegen.

Vorsitzender Myrzik schlägt vor, die Beratung beider Vorlagen dem Kreistagspräsidium zu überlassen und regt deshalb an, keine Beschlussempfehlung herbeizuführen. Er stellt zu diesem Verfahren das Einvernehmen des Haupt- und Finanzausschusses fest.

Beschlussvorschlag:

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger wird in nachstehender Fassung beschlossen:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx auf Grund des § 5 Absatz 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786, 794), in Verbindung mit § 27 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

1. In § 1 Absatz 1 letzter Satz werden nach dem Wort „Hausfrauen“ die Worte „und Hausmännern“ eingefügt und danach angefügt:

„Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaufpauschale beträgt pro Stunde jedoch nicht mehr als __,00 Euro.“

2. § 1 Absatz 2 erhält die nachfolgende Fassung:

„(2) Die Gewährung der Entschädigung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erfolgt nur bei Sitzungen oder sonstigen Dienstgeschäften, die montags bis freitags vor 18:00 Uhr oder an Samstagen vor 13:00 Uhr beginnen. Für die Teilnahme an Sitzungen oder sonstigen Dienstgeschäften, die sonntags oder an gesetzlichen hessischen Feiertagen erfolgen, wird generell kein Verdienstaufpauschale entschädigt. Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.“

3. § 1 Absatz 3 erhält die nachfolgende Fassung:

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr

„(3) Hat die Sitzung oder das sonstige Dienstgeschäft bis zu diesen Zeiten eine Dauer von sechs Stunden überschritten, verdoppelt sich der nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vorgesehene Durchschnittssatz der Verdienstauffallentschädigung.“

4. § 1 Absatz 4 wird in nachfolgender Fassung neu eingefügt:

„(4) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 kann der tatsächlich entstandene und im Einzelfall nachgewiesene Verdienstauffall verlangt werden.“

5. An § 4 Absatz 2 wird unter Buchstabe g) eingefügt:

„g) die bestellte Ombudsperson für den Bereich des Sozialgesetzbuches II der Kreisverwaltung sowie deren Stellvertretung je volle Woche, in der Termine wahrgenommen wurden, eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 3 Absatz 1 genannten Betrages.“

6. Als § 4a (Aufwandsentschädigung für die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst) wird neu eingefügt:

„(1) Ehrenamtlich Tätige, die am elektronischen Sitzungsdienst des Landkreises Darmstadt-Dieburg teilnehmen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von __,00 Euro. Damit sind alle durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel der Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten und die Kosten des Internetzugangs usw., abgegolten.“

7. An § 6 Absatz 2 wird neu angefügt:

„Das sonstige Dienstgeschäft beginnt im Regelfall mit der Anreise zum Ort des sonstigen Dienstgeschäftes, soweit sich der ehrenamtlich Tätige nicht bereits dort aufhält, und endet mit der Ankunft am Heimatort, soweit sich der ehrenamtlich Tätige unmittelbar dorthin begibt, ansonsten mit dem Ende des sonstigen Dienstgeschäftes.“

8. § 6 Absatz 3 wird in nachfolgender Fassung neu eingefügt:

„(3) Veranstaltungen, bei denen der gesellige Charakter überwiegt, sind keine sonstigen Dienstgeschäfte im Sinne von Absatz 2.“

9. An § 7 Absatz 2 wird neu angefügt:

„Der Anspruch auf Entschädigung nach § 4a entsteht nach Abgabe der Teilnahmeerklärung mit Bestätigung der Teilnahme durch das Kreistagsbüro.“

10. § 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Entschädigungen werden monatlich nachträglich abgerechnet und ausschließlich unbar ausgezahlt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss zu TOP 1.5.

Vorlage-Nr.: 1121-2012/DaDi

Aktenzeichen: 012-001

Betreff: **Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg**

Beschluss: **ohne Beschlussempfehlung**

Beschlussvorschlag:

Die nachstehenden Änderungen der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg werden beschlossen.

1. § 6 Absatz 2 wird zu Absatz 3 und Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Anträge, Anfragen und Beschlussvorlagen werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie bis zu dem in der Terminplanung festgelegten Antragsschluss bei dem Kreistagsbüro schriftlich oder elektronisch eingegangen sind. Das Kreistagspräsidium kann weitere Regelungen zum Antragsverfahren treffen.“
2. In § 9 Absatz 1 werden die Worte „in schriftlicher Form“ gestrichen.
3. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Anfragen der Kreistagsabgeordneten oder der Kreistagsfraktionen an den Kreisausschuss sind bis zu dem in § 6 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung genannten Termin bei dem Kreistagsbüro einzureichen und werden einzeln auf der Tagesordnung der folgenden Kreistagssitzung verzeichnet. Der Kreisausschuss ist verpflichtet, in der folgenden Kreistagssitzung Antwort zu erteilen, soweit seine Zuständigkeit gegeben ist. Die Antwort soll spätestens bis zur darauf folgenden Kreistagssitzung vorliegen. Sie wird als Vorlage veröffentlicht.“
4. In § 9 Absatz 3 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
5. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Unter dem Tagesordnungspunkt einer Anfrage sind bis zu zwei Nachfragen des die Frage stellenden Kreistagsmitglieds oder der Kreistagsfraktion zulässig. Die Aussprache über eine Anfrage oder eine Antwort kann nur eröffnet werden, wenn der Kreistag einem entsprechenden Antrag zustimmt.“
6. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Kreisausschuss hat dem Kreistag über die Ausführung der Kreistagsbeschlüsse zu berichten. Ist ein Bericht binnen zweier Sitzungsperioden nicht möglich, so ist unter Angabe der Hinderungsgründe ein Zwischenbericht zu geben. Der Bericht soll in der Regel im zuständigen Kreistagsausschuss gegeben werden.“
7. An § 11 Absatz 1 letzter Satz wird das Wort „ergänzend“ angefügt.
8. In § 15 Absatz 1 erster Satz wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
9. § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ergebnismünderschrift ist gemäß § 61 Absatz 2 HGO durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages und die Schriftföhrerin oder den Schriftföhrer zu unterzeichnen.“

10. In § 17 Absatz 3 wird vor dem letzten Satz eingefügt:

„Hinsichtlich des Einladungsverfahrens findet § 17a analog Anwendung.“

11. Als § 17a (Elektronischer Sitzungsdienst) wird neu eingefügt:

„(1) Soweit in dieser Geschäftsordnung Regelungen zum Versand und der Bereitstellung von Unterlagen des Kreistages und seiner Hilfsorgane getroffen werden oder dies durch geübte Praxis erfolgt, kann dies nach Wahl des Kreistagsmitglieds schriftlich oder elektronisch erfolgen. Hierzu ist die Abgabe einer Teilnahmeerklärung erforderlich, die durch das Kreistagsbüro zu bestätigen ist.

(2) Soweit die Einladung zu Sitzungen des Kreistages oder der Kreistagsausschüsse nach Wahl des Kreistagsmitglieds in elektronischer Form erfolgen, gelten diese spätestens mit Ablauf des Tages an dem die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 58 Absatz 6 Hessische Gemeindeordnung erfolgt ist, als bewirkt.

(3) Im Fall des elektronischen Versandes werden Unterlagen ausschließlich per elektronischer Post (E-Mail) an eine durch das Kreistagsmitglied benannte Adresse übersandt und im Gremieninformationssystem zur Verfügung gestellt. Im Fall umfangreicher Dokumente, wie z. B. dem Entwurf des Haushaltsplans oder der Jahresabschlüsse, entscheidet die oder der Vorsitzende des Kreistages über eine zusätzliche Bereitstellung in gedruckter Form.

(4) Die Schaffung und Aufrechterhaltung der notwendigen technischen Voraussetzungen zur Entgegennahme des elektronischen Versandes, insbesondere eines Postfachs zum Empfang und Versand elektronischer Nachrichten, obliegen dem Kreistagsmitglied. Die Voraussetzungen sind in einer Nutzungsordnung, die das Kreistagspräsidium auf Vorschlag des Kreistagsbüros erlässt, zu definieren und ggf. fortzuschreiben.

(5) Ist durch eine technische Störung der elektronische Versand nicht fristgemäß zu gewährleisten, erfolgt die Übersendung fristwährend in gedruckter Form. Nach Behebung der technischen Störung kann der elektronische Versand nachgeholt werden.

(6) Für die Mitglieder des Kreisausschusses gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß.“

12. § 18 erhält folgende Fassung:

„Soweit sich aus der Hessische Landkreisordnung, der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und aus dieser Geschäftsordnung ausreichende Regelungen nicht ergeben, gilt - insbesondere in Verfahrensfragen des Sitzungsablaufes - die Geschäftsordnung des Hessischen Landtages sinngemäß.“

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Beschluss zu TOP 1.6.

Vorlage-Nr.: 1129-2012/DaDi

Aktenzeichen: 413-001

Betreff: **Asylbewerber
Antrag Die Linke**

Beschluss: **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss wird aufgefordert, in den Asylbewerberunterkünften im Landkreis Darmstadt-Dieburg eine tägliche sozialpädagogische Betreuung zu gewährleisten.

Der Kreisausschuss möge prüfen, inwiefern Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket hierfür verwendet werden können. Es ist sicherzustellen, dass bei Antragstellungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Hilfe geleistet wird.

Der Kreisausschuss soll darauf hinwirken, dass in den Einrichtungen keine Obdachlosen-Einweisungen erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig
 Zustimmung (Ja):
 Ablehnung (Nein):
 Enthaltung:

Detailergebnis, wenn zutreffend	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grüne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CDU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FDP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FW-PP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Linke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fraktionslos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Befangen:

Beschluss zu TOP 1.7.

Vorlage-Nr.: 1138-2012/DaDi

Aktenzeichen: 413-001

Betreff: **Konzeption für die Unterbringung und für die Verbesserung der Lebenssituation von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Landkreis
Antrag SPD, Grüne**

Beschluss: **ungeändert beschlossen**

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss wird gebeten, in Abstimmung mit den Kreiskommunen eine Konzeption für die Unterbringung und für die Verbesserung der Lebenssituation von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Landkreis zu erstellen. In dieser Konzeption soll auf folgende Punkte eingegangen werden:

- Menschenwürdige, möglichst kleinteilige und sozialverträgliche Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in den Kreiskommunen
- Möglichkeiten der sozialen Betreuung auch zur Vermeidung von Isolation
- Stärkung der Integration innerhalb von Kommune und Landkreis
- Aufbau eines Netzwerks aller Akteure (Landkreis, Kommunen, Kirchen, muslimische Gemeinden, Ausländerbeiräte, freie Wohlfahrtsverbände etc.)
- Möglichkeiten der sinnvollen Beschäftigung für die Asylbewerberinnen und Asylbewerbern.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig
 Zustimmung (Ja):
 Ablehnung (Nein):
 Enthaltung:

Detailergebnis, wenn zutreffend	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grüne	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CDU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
FDP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FW-PP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Linke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fraktionslos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Befangen:

Beschluss zu TOP 1.8.

Vorlage-Nr.: 1133-2012/DaDi
 Aktenzeichen: 099-006
 Betreff: **GEMA-Tarifreform
 Antrag FDP**
 Beschluss: **ungeändert beschlossen**

Beschlussvorschlag:

Der KA wird aufgefordert, sich für das Tätigwerden der kommunalen Spitzenverbände dahingehend einzusetzen, dass für Musikveranstaltungen im nichtkommerziellen Bereich Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden können, die die überwiegend ehrenamtlich tätigen Vereine vor erheblichen Zusatzkosten durch die geplante GEMA-Erhöhung schützen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig
 Zustimmung (Ja):
 Ablehnung (Nein):
 Enthaltung:

Detailergebnis, wenn zutreffend	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grüne	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CDU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FDP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FW-PP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Linke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fraktionslos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Befangen:

Beschluss zu TOP 1.8.1.

Vorlage-Nr.: 1181-2012/DaDi

Aktenzeichen: 099-006

Betreff: **GEMA-Tarifreform
Änderungsantrag FW-PP**

Beschluss: **ohne Beschlussempfehlung**

Vorsitzender Myrzik schlägt aufgrund des offensichtlich noch bestehenden Beratungsbedarfes in den Fraktionen vor, keine Beschlussempfehlung herbeizuführen. Er stellt zu dieser Verfahrensweise das Einvernehmen des Haupt- und Finanzausschusses fest.

Beschlussvorschlag:

Der KA wird aufgefordert, sich für das Tätigwerden der kommunalen Spitzenverbände dahingehend einzusetzen, dass für Musikveranstaltungen im nichtkommerziellen Bereich **die sogenannte GEMA-Vermutung keine Anwendung findet** und Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden können, die die überwiegend ehrenamtlich tätigen Vereine vor erheblichen Zusatzkosten durch die geplante GEMA-Erhöhung schützen.

Beschluss zu TOP 2.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: **Kenntnisnahmen**

Beschluss:

Beschluss zu TOP 2.1.

Vorlage-Nr.: 1042-2012/DaDi

Aktenzeichen: 031-003

Betreff: **Darlehen des Hessischen Investitionsfonds**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt:

Der Aufnahme von Darlehen über insgesamt 15,6 Millionen Euro aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abt. C – Programm 2012 – wird zugestimmt.

Beschluss zu TOP 2.2.

Vorlage-Nr.: 1045-2012/DaDi

Aktenzeichen: 031-003

Betreff: **Prolongation eines variablen Darlehens ab dem 01.10.2012 (Da-Di-Werk)**Beschluss: **Kenntnis genommen**

Auf die Nachfrage des **Abg. Helfmann** (CDU) gibt **Landrat Schellhaas** zu Protokoll, dass die Prolongation zunächst nur auf ein Jahr erfolgt, weil der Aufschlag von 39,5 Basispunkten relativ hoch erscheint in der Hoffnung, nach einem Jahr günstigere Konditionen zu erhalten.

Beschluss:

Der zum 01.10.2012 erforderlichen Prolongation des variablen Darlehens 804 453 034 (Roll-Over-Vereinbarung) in Höhe der Restschuld von

1.422.061,21 €

bei der Landesbank Hessen-Thüringen auf Basis des Sechs-Monats-Euribors zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 39,5 Basispunkten mit zunächst einjähriger Zinsbindung wird zugestimmt.

Aufgrund eines Payer-Swaps, der einen Festzins in Höhe von 2,70 % sichert, ist für den Zeitraum ab dem 01.10.2012 bis zum 30.09.2013 somit in der Summe ein Zinssatz in Höhe von 3,095 % (Zinssatz Payer-Swap zuzüglich Aufschlag im variablen Darlehen) zu entrichten.

Laufzeit Darlehen	Festzins (Payer-Swap)	Aufschlag (Darlehen)	Zinssatz (Summe)
01.10.2012 – 30.09.2013	2,70 %	0,395 %	3,095 %

Beschluss zu TOP 2.3.

Vorlage-Nr.: 1080-2012/DaDi

Aktenzeichen: 031-004

Betreff: **Neuaufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 5.195.000,00 EUR für den Eigenbetrieb Kreiskliniken zum 01.08.2012**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Auf die Nachfrage des **Abg. Helfmann** (CDU) gibt **Landrat Schellhaas** zu Protokoll, dass die Inanspruchnahme einer Vermittlungsgesellschaft erfolgt ist, weil das Darlehen von der WI-Bank direkt so nicht angeboten worden ist. Beim Vergleich werden die Kosten für die Vermittlungsprovision selbstverständlich mit einbezogen.

Beschluss:

Zur Finanzierung von Umbaumaßnahmen im Krankenhausbereich (Seeheim-Jugenheim) wird der Neuaufnahme von zwei Kommunaldarlehen in Höhe von insgesamt

5.195.000,00 EUR

wie folgt zugestimmt:

Zur Finanzierung werden zwei Darlehen zu jeweils **2.597.500,00 EUR** für die Gesamtlaufzeit von 25 Jahren bei zehnjähriger Zinsbindung aufgenommen.

Das eine Darlehen wird mit zehnjähriger Zinsbindung und einem Zinssatz in Höhe von 2,04% bei der WI Bank (vermittelt durch die KADEGE) aufgenommen, dieser Zinssatz beinhaltet eine Vermittlungsprovision in Höhe von nur 0,01 %.

Das andere Darlehen in Höhe von 2.597.500,00 EUR ist durch Mittel der KfW (Programmnummer 208) zu dem bei Abruf gültigen Zinssatz (max. 50% der Gesamtinvestitionskosten, bei Abruf heute: 1,40-1,50 %) zu finanzieren. Gemäß den Geschäftsbedingungen der KfW wird der endgültige Zinssatz am Tag der Auszahlung gemäß der dann gültigen Konditionen für Endkreditnehmer festgeschrieben.

Die Tilgung erfolgt bei beiden Darlehen in vierteljährlichen Raten.

Ausgezahlt wird das Kapital voraussichtlich am 01.10.2012.

Beschluss zu TOP 2.4.

Vorlage-Nr.: 1081-2012/DaDi

Aktenzeichen: 031-004

Betreff: **Neuaufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 460.000,00 EUR für den Eigenbetrieb Kreiskliniken zum 01.10.2012**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Auf die Nachfrage des **Abg. Helfmann** (CDU) gibt **Landrat Schellhaas** zu Protokoll, dass auch für dieses Darlehen eine Vermittlungsprovision erhoben wurde, die 0,05 % betrug.

Beschluss:

Zur Finanzierung von Umbaumaßnahmen der Geriatrie in Groß-Umstadt wird der Neuaufnahme eines Kommunaldarlehens bei der **WI Bank** (*vermittelt durch die **KADEGE GmbH***) in Höhe von

460.000,00 EUR

zu einem Zinssatz von **0,90 %** zugestimmt.

Die Zinsbindung entspricht der Gesamtlaufzeit von 6 Jahren.

Die Tilgung erfolgt in 12 identischen Halbjahresraten in Höhe von jeweils 38.350,00 EUR.

Ausgezahlt wird das Kapital am 01.10.2012.

In Anspruch genommen wird die Kreditermächtigung des Wirtschaftsjahres 2012.

Beschluss zu TOP 2.5.

Vorlage-Nr.: 1019-2012/DaDi

Aktenzeichen: 031-009

Betreff: **2. Vierteljahresbericht des Eigenbetriebes Jugendheime "KiBiS" für 2012**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Beschlussvorschlag:

Die Betriebsleitung gibt der Betriebskommission und dem Kreisausschuss den 2. Vierteljahresbericht 2012 gemäß § 21 Eigenbetriebsgesetz zur Kenntnis.

Beschluss zu TOP 2.6.

Vorlage-Nr.: 1106-2012/DaDi

Aktenzeichen: 412-001

Betreff: **Entwicklung der Arbeitslosenzahlen (September 2012)**Beschluss: **Kenntnis genommen**

Landrat Schellhaas berichtet, dass die Arbeitslosenquote für den Landkreis Darmstadt-Dieburg im Monat September 4,5 % beträgt. Im September 2012 waren im Landkreis Darmstadt-Dieburg 6.888 Personen arbeitslos gemeldet. Das sind 94 Personen weniger als im Vormonat August 2012.

Folgende Übersicht stellt die Entwicklungen der vergangenen vier Monate dar:

Landkreis Darmstadt-Dieburg	Juni 2012	Juli 2012	August 2012	September 2012
Arbeitslose im Rechtskreis SGB II	4.651 3,0 %	4.669 3,0 %	4.627 3,0 %	4.675 3,0 %
Arbeitslose im Rechtskreis SGB III	2.141 1,4 %	2.454 1,6 %	2.355 1,5 %	2.213 1,4%
Arbeitslose - insgesamt -	6.792	7.123	6.982	6.888
Arbeitslosenquote in %	4,4 %	4,6 %	4,5 %	4,5 %

In der Jahresbetrachtung ist die Arbeitslosenzahl im Vergleich zum Vorjahresmonat (September 2011) um insgesamt 560 Personen gesunken (die Arbeitslosenquote lag bei 4,9 %). Im September 2011 waren im Landkreis Darmstadt-Dieburg 7.448 Personen arbeitslos gemeldet (5.351 Personen bzw. 3,5 % im Rechtskreis SGB II und 2.097 Personen bzw. 1,4 % im Rechtskreis SGB III).

Dazu waren im Monat September 2012 bei der Agentur für Arbeit Darmstadt 1024 freie Stellen in Unternehmen im Landkreis Darmstadt-Dieburg gemeldet.

Prozentuale Entwicklung der Arbeitslosenzahlen im Bezirk der Agentur für Arbeit**Darmstadt:**

	Juni 12	Juli 12	August 12	September 12
Landkreis Darmstadt-Dieburg	4,4	4,6	4,5	4,5
Kreis Bergstraße	4,4	4,5	4,5	4,3
Stadt Darmstadt	5,9	6,2	6,2	6,1
Kreis Groß-Gerau	5,8	6,0	5,9	5,7
Odenwaldkreis	5,5	5,7	5,6	5,4

Die durchschnittliche AL-Quote im Bezirk der Agentur für Arbeit Darmstadt beträgt im Monat September 5,0 % und 178 Personen weniger als im Vormonat August 2012.

Beschluss zu TOP 2.7.

Vorlage-Nr.: 1113-2012/DaDi

Aktenzeichen: 413-001

Betreff: **Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Erste Kreisbeigeordnete Lück

teilt mit, dass nach einer entsprechenden Mitteilung des Regierungspräsidiums Darmstadt der Landkreis Darmstadt-Dieburg künftig mit einer wöchentlichen Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen rechnen muss.

Da die gegebenen Aufnahmekapazitäten im Landkreis Darmstadt-Dieburg erschöpft sind, habe sie sich mit dem als Anlage beigefügten Schreiben an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gewandt mit der Bitte um Unterstützung.

Mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen, welche den Landkreis Darmstadt-Dieburg treffen, habe sie auch Herrn Sozialminister Stefan Grüttner angeschrieben. Auch dieses Schreiben ist beigefügt.

Derzeit entstehen dem Landkreis Darmstadt-Dieburg insbesondere durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, welches festgelegt hat, dass ausländischen Flüchtlingen in gleicher Höhe monatliche Unterstützungsleistungen zu gewähren sind, wie den Empfängern von Leistungen nach dem SGB XII, zusätzliche Kosten, welche den Haushalt belasten.

Beschluss zu TOP 2.8.

Vorlage-Nr.: 1155-2012/DaDi

Aktenzeichen: 039-003

Betreff: **Erfahrungsbericht Sonderinvestitionsprogramm des Landes und Kommunales Investitionsprogramm des Bundes**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Kreisbeigeordneter Fleischmann gibt weitere Erläuterungen. Fragen werden beantwortet.

Herr Kreisbeigeordneter Fleischmann gibt nachfolgenden Erfahrungsbericht über die Abwicklung der im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms des Landes und des kommunalen Investitionsprogramms des Bundes erhaltenen Fördermittel zur Kenntnis:

Einleitend kann festgestellt werden, dass durch das hohe Engagement der mit der Abwicklung der Maßnahmen beauftragten MitarbeiterInnen im Eigenbetrieb Da-Di Werk Gebäudemanagement und in der Abteilung Schulservice alle Fördermittel entsprechend den Förderrichtlinien fristgerecht verausgabt werden konnten. Alle Verwendungsnachweise wurden erstellt, durch das Revisionsamt geprüft und liegen der WI-Bank vor. Eine abschließende Stellungnahme zu den einzelnen Verwendungsnachweisen ist noch nicht erfolgt.

Im Dezember 2009 erfolgte begleitend zu der Verausgabung der Pauschalmittel eine außerordentliche Prüfung durch den Landesrechnungshof. Ein schriftlicher Bericht hierzu liegt dem Landkreis Darmstadt-Dieburg nicht vor.

Durch die in den Förderrichtlinien gesetzten knappen Fristen mussten die Planungen unter Hochdruck erfolgen. Die Leitlinien des Eigenbetrieb Da-Di Werks zum effizienten und wirtschaftlichen Bauen wurden trotzdem weitestgehend eingehalten. Bedingt durch die knappen Planungszeiten mussten hier aber Kompromisse eingegangen werden, bzw. konnten Planungen nicht mit der gleichen Intensität wie bei eigenfinanzierten Maßnahmen erfolgen.

Die Zusammenarbeit mit den Kommunen bei gemeinsamen Projekten ist insgesamt sehr kollegial und positiv zu bewerten. Dies gilt auch für die abteilungsübergreifende Zusammenarbeit im Haus.

In der Anlage 1 erhalten Sie eine Übersicht der im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms des Landes Hessen und des kommunalen Investitionsprogramms des Bundes gemeldeten Maßnahmen mit Maßnahmenbeginn, Gesamtkosten (aufgegliedert in Bau- und Einrichtungskosten), die Gesamtfördersumme sowie Erst- und Abgabedatum des Verwendungsnachweises zur Kenntnis.

Weiterhin sind als Anlage 2 die im Rahmen der Verwendungsnachweise erstellten Sachberichte zu den Einzelmaßnahmen sowie zu der Verausgabung der Pauschalmittel beigefügt.

Beschluss zu TOP 3.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: **Mitteilungen und Anfragen**

Beschluss:

Landrat Schellhaas gibt hinsichtlich der aktuellen Situation mit dem St. Rochus Krankenhaus in Dieburg weitere Erläuterungen. Er bietet den Fraktionen an, für weitere Fragen zur Verfügung zu stehen.

Kreisbeigeordneter Schmieder-Harth, Geschäftsführer der Azur GmbH, gibt einen aktuellen Bericht über die Azur GmbH. Die Präsentation wird den Fraktionen zur Verfügung gestellt.

Auf Nachfrage des **Abg. Helfmann** (CDU) informiert **Landrat Schellhaas** darüber, dass im Rahmen der Kreisausschusssitzung am 06.11.2012 eine Informationsveranstaltung zum Thema Breitband stattfinden wird, zu der auch die Fraktionsvorsitzenden eingeladen sind. Er teilt weiter mit, dass das Thema dann in der Kreistagsitzung im Dezember behandelt wird. Hinsichtlich der Weitergabe weiterer Ergebnisse des KGSt-Prozesses an die Fraktionen sagt er eine Prüfung zu.

Kreisbeigeordneter Fleischmann erklärt in Bezug auf die Nachfrage des **Abg. Köhler** (CDU) in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.06.2012 zu TOP 2.10 (Vorlagen-Nr. 0824-2012/DaDi), dass in 2010 in 8 Fällen durch den Anhörungsausschuss empfohlen wurde, dem Widerspruch abzuwehren. Er teilt mit, dass die Behörde in 6 Fällen dieser Empfehlung gefolgt ist. Weiter erklärt er, dass in 2011 in 3 Fällen empfohlen wurde, dem Widerspruch abzuwehren. Diesen Empfehlungen wurde in allen Fällen gefolgt. **Kreisbeigeordneter Fleischmann** führt weiter aus, dass in 2012 in 5 Fällen empfohlen wurde, dem Widerspruch abzuwehren. Eine Rückmeldung, ob dieser Empfehlung gefolgt wurde, steht noch aus. Hinsichtlich einer Entscheidung der Verwaltungsgerichte erklärt er, dass in den meisten Fällen eine Entscheidung noch aussteht, jedoch bisher noch kein Prozessverlust des Landkreises zu verzeichnen war.

Zu der Nachfrage des **Abg. Helfmann** (CDU) in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17.09.2012 zu TOP 2.13 (Vorlagen-Nr. 0997-2012/DaDi) teilt **Kreisbeigeordneter Fleischmann** mit, dass die offizielle Bezeichnung „Frauenbeauftragte“ lautet.

Weitere Mitteilungen und Anfragen liegen nicht vor.

Vorsitzender Myrzik schließt die Sitzung um 17:10 Uhr.

Ende der Niederschrift

Darmstadt, den 9. November 2012

Jochen Myrzik
Vorsitzender

Nicole Mally
Schriftführerin